

An alle

- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Verwaltungsgemeinschaften

Klagenfurt, 07.01.2026

Sachbearbeiterin: NP

## Dienstrechtsnovelle 2025

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin! Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Mit 22.12.2025 wurde unter anderem die Änderung des Kärntner Dienstrechts gesetz (46. K-DRG Novelle), und des Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz (43. K-LV BG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Pensionsgesetz 2010 beschlossen und im LGBL. Nr. 87/2025 kundgemacht. Nachstehend dürfen wir Sie über die für den Gemeindedienst wesentlichsten Änderungen informieren, welche mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten.

Zur besseren Übersicht werden die relevanten Änderungen für Vertragsbedienstete im Gemeindedienst, deren Dienstverhältnisse sich nach den Bestimmungen des K-GVBG und des K-GMG richten, und für Beamte im Gemeindedienst optisch getrennt.

### Relevante Änderungen die für alle Dienstrechte gleichermaßen gelten:

**Definition Dienstzeit (§§ 22 Z 1 u. 4, 23 Abs. 10 K-GBG; §§ 20b Z 1 u. 4, 22 Abs. 5 K-GBVG; §§ 27 lit. a und d, 36 Abs. 6 K-GMG)**

„Dienstzeit, ist die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Über- und Mehrleistungsstunden, der Umkleidezeit, einer Dienststellenbereitschaft, eines Journaldienstes sowie der Zeit einer Rufbereitschaft, während der der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen.“

Nach Literatur und Rechtsprechung des OGH wird klargestellt, dass die Umkleidezeit (somit die durchschnittlich erforderliche Zeit für das An- und Ablegen der Dienstkleidung) einschließlich der Wegzeit zwischen dem Umkleideort und dem konkreten Arbeitsplatz zur Dienstzeit zählen, wenn

---

### Gemeinde-Servicezentrum

Gabelsbergerstraße 5  
9020 Klagenfurt a.W.

+43 463/55111-300  
gsz@ktn.gde.at

IBAN: AT38 5200 0004 5555 3407

gsz.gv.at

aufgrund von Rechtsvorschriften, behördlicher Anordnung oder dienstlicher Vorgaben das Wechseln der Bekleidung in der Dienststelle zu erfolgen hat.

Aus der Arbeitszeit-Richtlinie ergibt sich allerdings, dass die Umkleidezeit nicht überstundenwirksam wird. Daher wird mit der Novelle auch klargestellt, dass Zeiten einer Einarbeitung von Dienstzeit (etwa aufgrund eines Diensttauschs), die Umkleidezeit und das Zeitguthaben bei gleitender Dienstzeit bis zu 24 Stunden jedenfalls nicht als Über- oder Mehrleistungsstunden gelten und somit ausschließlich im Verhältnis 1:1 auszugleichen sind.

### **Relevante Änderungen für Vertragsbedienstete im Gemeindedienst (K-GVBG)**

#### **Anpassung der Bezugsvorschüsse (§ 48 u. § 49 K-GVBG)**

Um einheitliche Ansprüche der Vertragsbediensteten der Gemeinden zu erreichen, unabhängig nach welchem Dienstrecht diese beschäftigt werden, werden die Bestimmungen zu den Bezugsvorschüssen geändert. Der allgemeine Bezugsvorschuss wird auf 5.500 Euro angehoben, wie auch die monatliche Rückzahlungsrate von 30 Euro auf künftig mindestes 45 Euro.

Weiters wird auch der Bezugsvorschuss für Wohnzwecke angeglichen und kann dieser künftig in Höhe von 5.500 Euro gewährt werden, mit einer Mindestrate von 45 Euro der monatlichen Rückzahlung.

#### **Erkrankung während des Erholungsurlaubes (§ 60 K-GVBG)**

Im Sinne der Gleichbehandlung der Dienstnehmer werden Erkrankungen von Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubs, ohne vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung, ebenfalls ab dem ersten Tag nicht auf das Urlaubsausmaß angerechnet.

#### **Abfertigungshöhe (§ 74 Abs. 3 K-GVBG iVm § 83 Abs. 6a, 10 u. 11 K-LVBG)**

Wird das Dienstverhältnis während eines Sabbaticals, einer Bildungskarenz oder einer Familienhospizfreistellung beendet und gebührt eine Abfertigung, ist für die Berechnung der Abfertigungshöhe das vor der Bezugskürzung gebührende Monatsentgelt heranzuziehen.

#### **Dienstzulage für Kindergartenleiterinnen (Anlage 6 zu § 43 K-GVBG)**

Bei Leitung eines Kindergartens mit fünf oder mehr als fünf Kindergartengruppen wird eine zusätzliche Dienstzulage eingeführt, um eine bessere Differenzierung der Verantwortung in diesem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten.

## **Relevante Änderungen für GemeindemitarbeiterInnen (K-GMG)**

### **Veröffentlichung der Stellenausschreibung (§ 8 Abs. 3 K-GMG)**

Die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung in einer Tageszeitung soll aus Aktualitätsgründen durch Bekanntmachung im Internet auf der Website der Gemeinde und des GSZ sowie durch einen Anschlag an der Amtstafel ersetzt werden. Genauere Informationen dazu erhalten Sie in einem separaten Rundschreiben im Jänner 2026.

### **Ausstellen eines Dienstvertrages (§ 10 K-GMG)**

Aus Gründen der Transparenz ist sicherzustellen, dass Dienstverträge ehestmöglich und unverzüglich mit Dienstbeginn auszufolgen sind.

### **Gleitzeiterweiterung (§ 29 Abs. 1 K-GMG)**

Die Möglichkeit einer Gleitzeit beschränkt sich nicht mehr auf die Verwaltung, sondern kann auf alle Bereiche angewendet werden, sofern keine dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **Bildungskarenz (§ 71 Abs. 1 K-GMG)**

Die Wartefrist für eine Bildungskarenz soll vereinheitlicht und somit verkürzt. DienstnehmerInnen müssen künftig ununterbrochen sechs Monate in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde oder zum Gemeindeverband stehen.

### **Anpassung der Bezugsvorschüsse (§§ 77 u. 77a K-GMG)**

Der Bezugsvorschuss wird auf 5.500 Euro erhöht. Auch die monatliche Rückzahlungsrate wird von 30 Euro auf 45 Euro als Mindestbetrag erhöht. Zusätzlich wird im Sinne der Homogenisierung der Dienstrechte ein Bezugsvorschuss für Wohnzwecke eingeführt, der ebenfalls in Höhe von 5.500 Euro gewährt werden kann. Auch hier beträgt die Mindestrate monatlich 45 Euro für die Rückzahlung des Vorschusses.

### **Gesetzliche Grundlage für eine Zulage für Außentrauungen (§ 89 Abs. 10 K-GMG)**

Mit der Novelle wurde die Möglichkeit zur Einführung einer Aufwandsentschädigung für Außentrauungen geschaffen. Damit kann in der K-GNBV eine Abgeltung der Standesbeamten für den Mehraufwand, der durch Außentrauungen entsteht, vorgesehen werden. Die K-GNBV muss jedoch zuvor erst noch geändert werden, ehe die Aufwandsentschädigung für Außentrauungen zur Auszahlung gebracht wird.

---

#### **Gemeinde-Servicezentrum**

Gabelsbergerstraße 5  
9020 Klagenfurt a.W.

📞 +43 463/55111-300  
✉️ gsz@ktn.gde.at

IBAN: AT38 5200 0004 5555 3407

**gsz.gv.at**

## **Anpassung der Belohnung (§ 91a K-GMG)**

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel darf die Bürgermeister bzw. der Bürgermeister in eine Belohnung für besondere Leistungen gewährend. Das Ausmaß der Belohnung wird auf 1.000 Euro jährlich erhöht.

## **Aufgaben und Pflichten des Gemeinde-Servicezentrums (§§ 109, 120 Abs. 3 K-GMG)**

Die bisherigen Aufgaben des Gemeinde-Servicezentrums werden um die Personalbereitstellung für Gemeinden und Gemeinneverbände erweitert. Da Gemeinden mit Personalmangel und Personalengpässen zu kämpfen haben, wird die Möglichkeit geschaffen, Personal über das Gemeinde-Servicezentrum anzustellen und dieses den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung zur Vorlage des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr an die Landesregierung bis zum 1. Oktober wird auf 1. November verlängert da zu einem früheren Zeitpunkt nicht alle wesentlichen Parameter feststehen.

## **Relevante Änderungen für Beamte im Gemeindedienst (K-GBG) - anzuwendende Bestimmungen des K-DRG:**

### **Antrittsalter für Korridorpension wird angehoben (§ 15b K-DRG)**

Um die Budgetkonsolidierungsziele zu erreichen, wurden auch im Bereich der Sozialversicherung und der Beamtenpensionsversicherung Maßnahmen getroffen. Zu Sicherung einer langfristigen Finanzierbarkeit wurden u.a. die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Korridorpension angehoben.

Die Erhöhung von 61,5 Lebensjahren auf 63 Lebensjahre soll in einem moderaten Verlauf erhöht werden. Pro Quartal wird das Antrittsalter um 2 Monate erhöht.

Für Beamte, die dem Kärntner Pensionsgesetz 2010 unterliegen, wird die Versetzung in den Ruhestand von 744. Lebensmonat (62. Lebensjahr) und einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) auf das 63. Lebensjahr und einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 504 Monaten (42 Jahren) erhöht. Eine Übersicht über die Erhöhung abhängig vom Zeitraum der Geburt und das zu erreichende Alter für die Versetzung in den Ruhestand finden Sie im Landesgesetzblatt Nr. 87 aus 2025 auf den Seiten 6 und 7.

Freundliche Grüße

gez. Bgm. Josef Haller  
Kuratoriumsvorsitzender

---

### **Gemeinde-Servicezentrum**

Gabelsbergerstraße 5  
9020 Klagenfurt a.W.

+43 463/55111-300  
gsz@ktng.de.at

IBAN: AT38 5200 0004 5555 3407

**gsz.gv.at**